

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

|  Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
|---|----------------|-----|
| Schulausschuss | 18.04.2018 | |
| Kreisausschuss | 19.04.2018 | |

Betreff:

Schulentwicklungsplanung - Fortbestand der Förderschulen Lernen

Sachverhalt:

A: Gesetzliche Vorgaben und Verfahren

Der Niedersächsische Landtag hat am 28.02.2018 eine Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) beschlossen, wonach es den Schulträgern unter bestimmten Bedingungen erlaubt wird, wieder in den 5. Jahrgang der Förderschule Lernen einzuschulen. Nach § 183 c Abs. 5 NSchG sind zwei Varianten denkbar. In der ersten Variante wird es den Schulträgern ermöglicht, zum 31.07.2018 bestehende Förderschulen bis zum 31.07.2028 weiterzuführen. Als zweite Variante ist vorgesehen, dass Schulträger anstelle der Fortführung der Förderschule Lerngruppen an **einer** allgemeinen Schule – mögliche Schulformen sind Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium oder Gesamtschule - einrichten. Die Lerngruppen sind organisatorisch Teil der Schule, an der sie eingerichtet werden. Gemäß § 106 Abs. 6 NSchG wird die Schule dabei nach Schulzweigen gegliedert, die dann organisatorisch und pädagogisch zusammenarbeiten. Für die Schulzweige gelten die Vorschriften für die jeweilige Schulform entsprechend.

Nach den vom Nds. Kultusministerium herausgegebenen Hinweisen für die kommunalen Schulträger soll

1. mit der Antragstellung der Bedarf anhand einer Prognose der Schülerzahlen entsprechend § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Schulorganisation (SchOrgVO) dargestellt werden. Die Prognose der Schülerzahlen hat für die Einschulungen im 5. Schuljahrgang für die Schuljahre 2018/2019 bis 2022/2023 zu erfolgen. Bei der Prognose sind die Mindestzügigkeit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 9 SchOrgVO in Verbindung mit der Mindestschülerzahl für Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 4 Abs. 3 SchOrgVO zu berücksichtigen. Das bedeutet, mit der Prognose sollen mindestens 13 Schülerinnen und Schüler für eine Lerngruppe/Klasse pro Jahrgang dargestellt und ggf. angegeben werden, wie der Schulträger die Prognosezahlen ermittelt hat. Eine vorherige Elternbefragung zur Bedarfsermittlung ist nicht erforderlich.
2. Dem Antrag soll weiterhin ein Maßnahmenplan/Konzept beigefügt werden, aus dem hervorgeht, wie der Schulträger das Ziel der inklusiven Schule auch für die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen

erreichen will. Die Planung ist auf den Zeitraum ab 01.08.2023 abzustellen, da dann keine Aufnahme mehr in den Förderschule Lernen erfolgt. Gegenstand des Planes können die erwartete Entwicklung der Schülerströme und eine möglicherweise notwendige inklusive Ausgestaltung der anderen weiterführenden Schulen sein. Besondere geplante Ausstattungen oder auch bauliche Maßnahmen sollten angegeben werden. Für die Ausgestaltung des Maßnahmenplanes gibt es keine formellen Vorgaben.

3. Der Antrag des Schulträgers soll möglichst bis zum 30.04.2018, in den Folgejahren spätestens bis zum 01.02. des Jahres bei der zuständigen Regionalabteilung der Nds. Landesschulbehörde gestellt werden. Dies bedeutet, dass auch in den nächsten Jahren noch ein Antrag gestellt werden kann.

B: Situation im Landkreis Wittmund

Der Landkreis Wittmund verfügt über 2 Förderschulen Lernen, eine in Wittmund und eine in Esens. Der Schulbezirk umfasst für Wittmund die Stadt Wittmund und die Gemeinde Friedeburg, für Esens die Samtgemeinden Esens und Holtriem, die Inseln Langeoog und Spiekeroog und die Gemeinde Dornum. In den 5. Klassen wurden in den Jahren 2010/2011 bis 2016/2017 in Wittmund lediglich einmal über 13 Schülerinnen und Schüler eingeschult, in Esens war dies zweimal der Fall, einmal waren es exakt 13. In allen anderen Jahren lag die Einschulungszahl zwischen 7 und 11 (Zahlen der amtlichen Schulstatistik).

Die Zahl der Inklusionskinder in den Grundschulen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen beträgt aktuell:

| Klasse | Wittmund | Esens | gesamt |
|--------|----------|-------|--------|
| 4 | 10 | 9 | 19 |
| 3 | 6 | 7 | 13 |
| 2 | 5 | 4 | 9 |
| 1 | 2 | 0 | 2 |

Diese Zahlen können und werden sich noch verändern. Die Förderschulen bekommen jedes Jahr von den Grundschulen eine hohe Zahl von Kindern für ein Feststellungsverfahren gemeldet.

Eine Umfrage der Förderschulen in den Grundschulen hat für das Schuljahr 2018/2019 ergeben, dass im Schulbezirk der Förderschule Wittmund von 10 Schülerinnen und Schülern, die sich in Klasse 4 befinden, voraussichtlich 6 für einen Wechsel an die Förderschule in Frage kommen. Im Schulbezirk der Förderschule Esens würden es voraussichtlich 6 von 9 sein. Insgesamt würden damit die nachzuweisenden 13 Schülerinnen und Schüler nicht erreicht. Für die Folgejahre dürfte sich die Situation ähnlich darstellen, wenn nicht sogar noch eine geringere Nachfrage zu erwarten sein. Diese Annahme stützt sich auf die oben angegebenen Zahlen und die weiter fortschreitende Inklusion in den allgemeinen Schulen. Um die Eltern nicht zu verunsichern, wurde von einer Befragung abgesehen.

In der Diskussion um den Fortbestand der Förderschulen sollten auch folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Verlängerung der Schulwege bei Zusammenfassung an einem Standort bzw. eine Lerngruppe an einer allgemeinen Schule, damit verbunden Frage der Akzeptanz, Ausweichen auf umliegende Landkreise denkbar
- Lehrerversorgung voraussichtlich vorrangig in den Förderschulen, Nachteile für die allgemeinen Schulen durch noch weniger Unterstützung aus den Förderschulen

C: Stellungnahmen

1. Kreiselternrat

Der Kreiselternrat hat mitgeteilt, dass er keine eindeutige Position einnehmen kann. Die Stellungnahme vom 15.02.2018 liegt an (s. Anlage 1).

2. Kreisschülerrat – keine Stellungnahme eingegangen

3. Behindertenbeirat

Der Behindertenbeirat hat sich dafür ausgesprochen, die Laufzeit der Förderschulen Lernen bis zum Schuljahr 2022/2023 zu verlängern. Der Protokollauszug über die Sitzung am 05.02.2018 liegt an (s. Anlage 2).

4. Förderschule Wittmund in Abstimmung mit der Förderschule Esens, der KGS Wittmund und der Schule Friedeburg zu der Einrichtung von Lerngruppen (vorher Kooperationsklassen) an allgemeinen Schulen

Die Einrichtung von Lerngruppen wird abgelehnt. Die Stellungnahme vom 13.03.2018 (per Mail) liegt an (s. Anlage 3).

5. Allgemeine Schulen des Sekundarbereiches I

Die Schulen verweisen insbesondere auf den Mangel an Förderschullehrkräften (siehe Zusammenfassung in der Anlage 4).

D: Fazit

Aus Sicht der Verwaltung kann vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren erreichten Einschulungszahlen in den Sek. I der Förderschulen, die auch die Zeit vor der Inklusion mit abbilden, und der Zahl der Inklusionskinder in den Grundschulen nicht davon ausgegangen werden, dass **an beiden Standorten noch einem Standort** die geforderte Klassenstärke zur Fortführung der Förderschule Lernen erreicht wird. Da diese Klassenstärke auch bei einer Lerngruppe an **einer** allgemeinen Schule erwartet wird, scheidet aus Sicht der Verwaltung auch diese Variante unabhängig vom Standort und dem Raumbedarf aus. Von einer Antragstellung sollte daher abgesehen werden.

Um die Inklusion weiter voran zu bringen und den Kindern mit dem Förderbedarf Lernen gerecht zu werden, könnte es aus Sicht der Verwaltung ein Angebot an die allgemeinen Schulen zur Unterstützung ihrer Inklusionsbemühungen, z. B. durch die Aufstockung/Erweiterung des mobilen Dienstes geben. In diesen Prozess sollte das Regionale Pädagogische Zentrum, welches am 01.08.2018 seinen Dienst aufnehmen soll, umfassend eingebunden werden. Auch sind Impulse aus dem gebildeten Arbeitskreis Inklusion zu erwarten. Gleichzeitig sollte die Landesregierung aufgefordert werden, den begonnenen Weg der Inklusion durch ausreichendes Fachpersonal zu begleiten und zu unterstützen.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung gegeben. Der Kreiselternrat, die Schulleiter der Förderschulen sowie der Behindertenbeauftragte des Landkreises sind eingeladen.

Finanzierung:

| | | |
|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| 1. Gesamtkosten | 2. jährliche Folgekosten | 3. objektbezogene Einnahmen |
| keine | keine | keine |
| € <input type="checkbox"/> | € <input type="checkbox"/> | € <input type="checkbox"/> |

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €
 stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der daraus resultierenden Prognose über die Schülerzahlen im Schwerpunkt Lernen der Förderschulen Wittmund und Esens verzichtet der Landkreis Wittmund auf eine Antragstellung zur befristeten Weiterführung sowie auf die Einrichtung von Lerngruppen an einer allgemeinen Schule. Der Landkreis Wittmund sichert den allgemeinen Schulen seine Unterstützung bei der Umsetzung der Inklusion, z. B. durch eine weitere Aufstockung/Erweiterung des Mobilen Dienstes zu. Gleichzeitig wird die Landesregierung aufgefordert, den begonnenen Weg der Inklusion durch ausreichendes Fachpersonal zu begleiten und zu unterstützen.

Wittmund, den 05.04.2018

| Abstimmungsergebnis: | | | |
|-----------------------|-----|-------|--------|
| Fraktion | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Fachausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Kreisausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Kreistag | Ja: | Nein: | Enth.: |

gez. Janssen
 (Abteilungsleiterin)

Anlagenverzeichnis:

- Stellungnahme KER 15.02.2018 Anlage 1
- Stellungnahme Behindertenbeirat 05.02.2018 Anlage 2
- Stellungnahme Förderschule Wittmund u.a. vom 13.03.2018 Anlage 3
- Ergebnis der Abfrage bei den allgemeinen Schulen Anlage 4